

der Kirche, das ist einfach ihre Frucht, oder es waren keine Exerzitien! „Wie die Apostel aus dem Abendmahlssaale zu Jerusalem, so werden (nach einem Wort Pius' XI.) aus dieser Geistesschule Männer hervorgehen, stark im Glauben, unüberwindlich standhaft in der Verfolgung, voll glühenden Eifers für das Reich Christi und seine immer weitere Ausbreitung¹⁰.“

Darum kann man nur brennend wünschen, daß immer mehr Seelsorger in ihnen den großen Verbündeten ihrer Aufgabe erkennen. „Es nützt ja doch nichts!“ sagen manche resigniert und können sich nicht einmal dazu aufschwingen, die angesetzten Kurse von der Kanzel zu vermelden und für sie zu werben. Nur zwanzig vom Hundert der Pfarrer einer süddeutschen Diözese geben die Exerzitienkurse bekannt. Hier liegt praktisch ein ganz entscheidender Punkt für die Erklärung der Exerzitienkrise in Deutschland. Die Gläubigen kommen, wenn ihre Seelsorger sie rufen. Sie sind zu größeren Opfern bereit, als unser Kleinmut oft glauben will. Es ist eine auffallende Tatsache: Überall da, wo ein eifriger, apostolischer Priester wirkt, ist die Beteiligung an den Exerzitienkursen gut. Wir sind überzeugt, diese Seelsorger werden den Lohn nicht nur in ihrem guten Gewissen empfangen. Sie helfen damit einen Sauerteig bilden, der ihrer ganzen Pfarrgemeinde neues Leben mitteilt.

Doch nun, lieber Freund, machen Sie erst einmal Ihre Exerzitien! Sie werden sehen, wie ihre gelebte und erlebte Wirklichkeit viel schlichter und einfacher ist als die Staubwolke der Probleme, die man um sie aufwirbelt. Und vergessen Sie nicht, wie viele Menschen Sie um diese Möglichkeit beneiden.

Gleichberechtigung der Frau

Von IVO ZEIGER S. J.

Das Bonner Grundgesetz hat in Artikel 3 verfügt: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“¹. Damit soll nicht nur gesagt werden, daß den Frauen die gleichen wesentlichen Grund- und Lebensrechte zustehen wie den Männern; das versteht sich von selbst. Es wird ihnen auch nicht bloß die politische Gleichberechtigung zuerkannt, die vor allem im aktiven und passiven Wahlrecht beschlossen ist; denn dieses Geschenk war den deutschen Frauen bereits durch den Umsturz 1918 und die Weimarer Verfassung zugefallen. Das Bonner Grundgesetz will mehr geben: die volle Gleichberechtigung vor dem Gesetz; die Frau soll nicht mehr minderen Rechtes sein, sondern gleiche Rechte und Rechtsmöglichkeiten wie der Mann genießen. Da nun

¹⁰ Enzyklika Quadragesimo anno vom 15. Mai 1931. AAS XXII (1931) S. 227. Deutsch: Rundschreiben über die gesellschaftliche Ordnung. Freiburg, Herder, S. 113.

¹ Art. 3 steht im Abschnitt über die allgemeinen Menschenrechte und handelt von der Gleichheit vor dem Gesetz; er lautet: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“

aber das Bürgerliche Gesetzbuch auf dem Vaterrecht beruht, also dem Mann eine Vorrang- und Vormachtstellung über die Frau einräumt, so müssen derartige Bestimmungen als verfassungswidrig beseitigt und durch neue ersetzt werden, soll das Grundgesetz nicht toter Buchstabe, nicht unwirksame Empfehlung bleiben. Deswegen hat Art. 117 eine Anpassung unserer Gesetze angeordnet und als Endfrist dafür den 31. März 1953 bestimmt².

Nur noch wenige Monate stehen also zur Verfügung, um die neue Regelung vorzubereiten und zu verabschieden. Die Gegner der Gleichberechtigung können nicht mehr wie bisher die Aussprache über diesen Fragekreis als „überflüssige rednerische Übung von verstiegenen Frauenrechtlerinnen“ beiseiteschieben; das neue Gesetz wird kommen, weil es kommen muß. Bereits haben die Frauenverbände begonnen, für ihr Recht eindringlich zu werben; auf Juristentagen werden Gesetzesentwürfe beraten³, Denkschriften mehr oder minder amtlichen Gepräges werden veröffentlicht⁴, Träger des kulturellen Lebens und kirchliche Amtsstellen melden gegen gewagte Lösungsversuche ihre Bedenken an⁵, vor allem aber erinnert die Presse, bald in ernster bald in heiterer Form, die Frauen immer neu an ihr kommandes besseres Recht. Je mehr die Zeit drängt, desto emsiger werden voraussichtlich die Freunde der Gleichberechtigung die bisher erst nur glimmende Glut zur Lohe entfachen, um so erbitterter werden aber wahrscheinlich auch die „bösen Reaktionäre“ das Feuer der Vesta auseinanderkratzen und zu ersticken suchen.

Es ist sehr fraglich, ob die Aussprache über die Gleichberechtigung mit der gebührenden kühlen Sachlichkeit geführt werden kann. Denn nur allzu leicht kann sich an dieser Frage die sogenannte Haßliebe der Geschlechter entzünden. Ihrem Gesetz sind alle unterworfen, auch die ansonsten sehr bedächtigen Juristen und die Abgeordneten des Bundestages, männlichen und weiblichen Geschlechtes, die nur sachlichen Gründen sich zu beugen pfle-

² Art. 117: „Das dem Art. 3 Abs. 2 entgegenstehende Recht bleibt bis zu seiner Anpassung an diese Bestimmung des Grundgesetzes in Kraft, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1953“.

³ Zum Beispiel der 38. Deutsche Juristentag 1950 zu Frankfurt a. M.

⁴ Zum Beispiel die bekannte Denkschrift, welche Frau Oberlandesgerichtsrätin Dr. Hagemeyer, offenbar auf Veranlassung des Bundesjustizministeriums veröffentlicht hat, der jedoch, wie man hört, weder amtlicher noch halbamtlicher Charakter zuerkannt wurde.

⁵ Gegen die genannte Denkschrift „Hagemeyer“, die wie gesagt als Veröffentlichung des Bundesjustizministeriums betrachtet wurde, wandten sich die deutschen katholischen Bischöfe in einem Schreiben an den Herrn Bundesjustizminister Dr. Dehler vom 12. Jan. 1952.

Über den Stand der Gesetzgebung, das Für und Wider der Meinungen, berichtet in umfassender und gründlicher Weise Prof. F. W. Bosch in seiner Schrift: Familienrechtsreform (119 S.), Siegburg 1952, Verlag Reckinger u. Co. Kart. DM 3.40. Die Stellung, die der Verfasser bezogen und in kraftvoller Form zu verteidigen unternommen hat, wird den Freunden einer sehr umfassenden Gleichberechtigung der Frau voraussichtlich wenig gefallen, vielleicht sogar von manchen seiner Freunde hier und da beanstandet werden. Wer sich aber mit dem Fragekreis beschäftigen will, kann an dieser Studie nicht vorübergehen. Ihr unbestrittenes Verdienst wird auf jeden Falle darin bestehen, daß sie klar und scharfsichtig auf die Auswirkungen einer bloß formalen Gleichberechtigung in Ehe und Familie hingewiesen hat. Zugleich führt die Arbeit in dankenswerter Weise in das Schrifttum zu unserem Thema.

gen. Wer einmal bei Besprechungen beobachtet hat, wie selbst hochachtbare katholische Frauenführerinnen voll Unmut die Augenbrauen heben, wenn der geistliche Herr auch nur vorsichtig an die Worte der Heiligen Schrift zu erinnern wagt, etwa an die Lesung der Brautmesse aus dem Epheserbrief: „Die Frauen seien ihren Männern untergeben wie dem Herrn . . . der Mann ist ja das Haupt der Frau“, ganz zu schweigen vom Text aus der Urgeschichte (Gen. 3, 16) „mit Schmerzen sollst du Kinder gebären und doch nach deinem Manne Verlangen tragen: er aber soll dein Gebieter sein“, der wird sich ausmalen können, daß der Meinungs-austausch über das kommende Gesetz sich nicht auf Versammlungsraum und Parlament beschränken, sondern bis in die Familien vordringen wird; und wenn erst dort einmal die Räder in liebevolle Reibung geraten, wird manches Porzellan in Scherben gehen. Doch eines wirkt auch wieder beruhigend: der Gleichmut, mit dem wohl die meisten Frauen und Mütter unseres Volkes den Streit besehen und belächeln: wozu Gesetzesparagrafen, wozu viel Worte am grünen Tisch, wenn sich doch alles am Familientisch mit überlegener Sicherheit lösen läßt? Im Grunde wird ja, so glaubt man, alles beim alten bleiben.

Nun, es wird durchaus nicht alles beim alten bleiben. Die Lage ist sogar so, daß die gesetzgebende Gewalt recht behutsam vorgehen muß, soll das Ergebnis nicht unerfreulich werden. Leider ist nämlich die Frage von einem Ende her aufgehäufelt worden, wo man zum mindesten nicht hätte beginnen sollen. So könnte es kommen, daß der Frau wohl formal die gewünschte Gleichberechtigung gewährt, aber dafür ihre tatsächliche Hoheitsstellung innerhalb der Familie und der gesicherte Bestand des Eheglücks in Frage gestellt würde. Das aber wäre ein Ergebnis, an dem die Frau nun gar keine Freude erleben könnte.

Wie kommt es eigentlich, wo doch Europa sich auf seine edle Kultur so stolz beruft, daß vor dem Gesetz immer noch die Frau geminderten Rechtes ist? Ideen gehen sehr langsam durch die Geschichte. Schon vor mehr als 150 Jahren hat die Französische Revolution unter den neuen Freiheiten die *égalité* verkündet, die Gleichheit aller vor dem Gesetz. Seitdem gehört das Wort zum Sprachschatz aller neuzeitlichen Verfassungen und aller revolutionären Verheißungen; doch auf die Verwirklichung wartet die Frau immer noch. Dabei ist es gar nicht so — wie man auch schon manchmal hören kann —, als ob nur die undemokratischen Deutschen, durch obrigkeitliches Denken und preußischen Kasernenton verdorben, sich solch unverzeihliche Nachlässigkeit gegenüber ihren Frauen zuschuldenkommen ließen. Die Männer der ältesten Demokratie Europas, die freien Schweizer, haben sich bis zur Stunde nicht einmal soweit herabgelassen, ihren Frauen auch nur das politische Wahlrecht zu gewähren. Überhaupt scheinen sich die sogenannten westlichen Demokratien nicht gerade durch allzu großzügige Fortschrittlichkeit auf diesem Gebiet hervorzutun. Deswegen liegt kein Grund vor, daß der deutsche Mann Minderwertigkeitskomplexe bekommt, sich

als rückständiger Bär verklagen oder gar zu reuevollem Schuldbekenntnis verleiten läßt.

Selbstverständlich werden auch Klagen gegen das Christentum erhoben; denn es scheint bei einigen nachgerade zum guten Ton zu gehören, die Kirche für alle Fehlentwicklungen und Rückständigkeiten Europas verantwortlich zu machen. Ein so einseitiger Männerbund, wie es die klerikale Kirche nun einmal sei, habe naturgemäß an den altfränkischen Formen des Männerrechts festgehalten und wisse nur, den Frauen als höchste göttliche Weisheit die demütige Unterwerfung unter jeden Ehetyrannen zu empfehlen. Hätte sich der moderne Mensch nicht von den Fesseln der Offenbarung und des Dogmas befreit, so wäre es wohl nie zu einer Emanzipationsbewegung der Frau gekommen.

Nun stimmt diese Auffassung nicht mit den Tatsachen der Geschichte überein. Man neigt gemeinhin dazu, Errungenschaften einer mühevollen Entwicklung als selbstverständliche Gegebenheit hinzunehmen und den Kampf zu übersehen, der um ihre Durchsetzung, vielleicht ein Jahrtausend lang, geführt werden mußte. So mag ein Rückblick auf die Anfänge sich rechtfertigen.

Der Kampf um die Gleichberechtigung der Frau hat nicht erst im 19. Jahrhundert begonnen. Er setzt vielmehr bereits in jener Stunde ein, da Gottes Sohn im Schoß einer Jungfrau Mensch wurde, da also das Christentum in seine geschichtliche Wirklichkeit eintrat. Damals hat Gott selber durch die königliche Vornehmheit, mit der er Marias Ja-Wort erfragen ließ, die heidnisch entartete Minderbewertung des weiblichen Geschlechtes verworfen und einer verderbten Welt durch seine Tat gezeigt, wie hoch in Gottes Sinnen Frauenadel und Frauenwürde stehen. Freilich war es der Kirche nicht möglich, gleichsam im Handumdrehen eine neue Ordnung zu schaffen. Gebräuche und Gewohnheiten, Vorurteile und Rechtssatzungen von solcher Lebensmächtigkeit lassen sich nur langsam und mühsam abbauen. Die heiligen Frauen und Jungfrauen der Urkirche, die für Glauben und Ehre in den Blutzeugentod gingen, starben zugleich auch als die frühen Bannerträgerinnen für die Freiheit ihres Geschlechtes: daß auch dem Weibe die Freiheit des Gewissens, die freie Wahl des Berufes und des Gatten zustehen muß. Das römische Familienrecht beruht auf dem Grundsatz der unbeschränkten Vatergewalt, der *patria potestas*; der Vater als Familienoberhaupt konnte rechtlich über Wohl und Wehe, Leben und Tod aller Familienglieder verfügen. Gegen dieses übertriebene Vaterrecht hat die Kirche Jahrhunderte lang einen Kampf geführt, um bei aller Wahrung der notwendigen elterlichen Gewalt doch den Kindern, vor allem den Töchtern, das Recht freier Berufswahl zu sichern⁶.

⁶ Vgl. J. Schröteler, Das Elternrecht in der katholisch-theologischen Auseinandersetzung, München 1936. — Siehe dazu diese Zeitschrift 131 (1937) 299ff.; Scholastik 12 (1937) 263 ff.

Nicht weniger zäh und wechselvoll verlief die Auseinandersetzung zwischen christlichem Denken und den ehegesetzlichen Bräuchen des römischen Reichsrechtes und der germanischen oder keltischen Volksrechte im Mittelalter. Daß in den ehelichen Beziehungen zwischen Mann und Frau die Gattin nicht nur die Duldende sein müsse, daß auch ihr ein entsprechend gleiches Recht wie dem Ehemann zustehe, daß auch die Frau gegen einen ehebrecherischen Mann klagen könne und in Zukunft nicht einfach schutzlos den Verdächtigungen eines eifersüchtigen Gatten, den entehrenden grausamen Gerichtsformen eines sogenannten Ordals auszuliefern sei, das alles wurde um die Jahrtausendwende vom weltlichen Recht noch heftig bestritten. Ein anderes Beispiel: im Hochmittelalter haben die europäischen Völker den Sinn für das ursprüngliche germanische Mundrecht verloren. Da nach deutschem Recht nur derjenige vor dem Gesetz vollwertig war, der Waffen tragen durfte, so wurden alle Frauen (übrigens auch die Kirche, deren Kleriker ja vom Waffendienst ausgeschlossen waren) als minderen Rechtes der Schutzherrschaft, der Mund, eines Mannes unterstellt, des Vaters, Gatten oder verwandten Familienoberhauptes. Die Eheschließung, als bürgerlicher Rechtsakt, vollzog sich deshalb in früheren Zeiten nicht vor dem staatlichen Beamten, sondern im Schoß der Familie, indem der Mundwalt die Braut aus seiner Mundschaft in die des Bräutigams übergab. Gewiß bedeutete solches Mundrecht eine Bevormundung der Frau, aber es war doch in erster Linie als eine Schutzpflicht gedacht und unterschied sich gerade darin wesentlich vom römischen Vaterrecht, das eine wirkliche Verfügungsgewalt, eine potestas, ein dominium besagte. Das Mundrecht war in seinem Wesen eine Art Vormundschaft, also niemals unbegrenzte Gewalt, sondern nach oben verantwortliche Sorgepflicht. In jenen Jahrhunderten roher Gewalt mochte die Mund für die Frauen ein willkommener rechtskräftiger Schutz ihrer Ehre und Lebensstellung sein. Nachdem nun aber die Eltern sich um die alte Mundordnung nicht mehr kümmerten — wobei freilich an der gesellschaftlichen Abhängigkeit der Frau festgehalten wurde — so entfiel schließlich jedes Rechtsmittel, um einen gewissenlosen Betrüger oder Verführer zur Erfüllung seiner Pflichten zu zwingen. Die öffentliche Ehrbarkeit und Eheordnung drohten zu zerbrechen. Da trat die Kirche in die Bresche, nicht um das alte Mundrecht mit seinen, für die Frau rechtsmindernden Bestimmungen zu retten. Aber sie baute aus den alten Eheschließungsformen eine neue, kirchliche aus, die in ihrer Feierlichkeit und Öffentlichkeit der Ehe die geziemende Rechtsverbindlichkeit, der Frau die ihr zustehende Würde und Ehre sichern sollte.

Man sagt mit Recht, die moderne Bewegung zur Gleichberechtigung der Frau sei nur möglich geworden auf dem Untergrund einer ausgebauten Frauenschulbildung. Auch auf diesem Gebiet darf die Kirche als Wegbereiterin betrachtet werden: angefangen von den ersten Tagen des Christentums, wo uns in den Apostelbriefen und bei den apostolischen Vätern bereits die Diakonissen begegnen, über die Briefe eines Hieronymus und

Augustinus, über die ersten Lehrmeisterinnen der gerade bekehrten Germanen wie eine heilige Lioba, die großen heiligen Frauengestalten des Frühmittelalters, die Dichterin Roswitha von Gandersheim, die gelehrte Hildegard von Bingen, eine Gertrud, Mechtild, die hochgebildete Humanistin Caritas Pirkheimer von Nürnberg, bis zu den zahllosen Gründerinnen von Frauenschulen und Frauenschulorden. Erst am Ende des 18. Jahrhunderts hat sich der aufgeklärte, auch seines kulturellen Machtanspruches bewußt gewordene Staat der Schule angenommen, sie den Händen der Kirche entwunden und die guten Ansätze zu einer eigenständigen, artgemäßen Mädchenbildung erstickt, um in wenig geistvoller Gleichmacherei das Mädchen unter dieselben Schulpläne zu zwingen, denen die robuste Bubennatur kaum gewachsen war.

Es scheint auch, bei vorsichtiger Deutung der Geschichte, ein weiterer Hinweis erlaubt. Die Frauenorden des Hochmittelalters und das Ritterideal, das sicher zu den vornehmsten Auswirkungen der katholischen Marienverehrung in den profanen Raum hinein gehört, hatten gegen den Ausgang des Mittelalters eine beachtliche Befreiung der Frauenwelt aus alten Fesseln angebahnt. Das germanische Mundrecht, ohnedies schon weit aufgelockert und in Verbindung mit dem Rittergedanken mehr zu einer männlichen Schutzpflicht geworden, hätte sich einer weiteren Entfaltung der Gleichberechtigung wohl kaum entgegengestellt. Da wurde um die Wende des 15. zum 16. Jahrhundert durch zwei Ereignisse leider eine rückläufige Bewegung ausgelöst.

Im Bereich der Religion haben die neuen Glaubensgemeinschaften die Marienverehrung bekämpft und zum Sterben gebracht; eine herbe, betont verstandesgebundene, „männliche“ Form machte sich breit und verdrängte die gelockerte, gemüts warme Frömmigkeit der katholischen Kirche. Gleichzeitig haben die Religionsneuerer in der Schrifterklärung, in ihren dogmatischen und ethischen Gedankengängen, trotz allen entgegenstehenden Behauptungen vom reinen Evangelium, einen starken Nachdruck auf das Alte Testament gelegt; dort weht aber ein für Frauenwürde und Frauenfreiheit weniger günstiger Hauch. Unglücklicherweise traf sich nun diese religiöse Neuausrichtung mit einer Wende, die auf dem Gebiet des Rechts sich durchgesetzt hatte: am Ausgang des 15. Jahrhunderts war durch die fürstlichen Kanzleien das germanische Recht verdrängt und das römische eingeführt worden. An die Stelle des bereits sehr gemilderten deutschen Mundrechts trat damit das strenge harte Vaterrecht der alten Römer; die Keime der spätmittelalterlichen Frauenbewegung versanken wie unter dem rauen Reif einer Frühlingsnacht.

Auch als im ausgehenden 19. Jahrhundert das Deutsche Reich sein neues einheitliches Bürgerliches Gesetzbuch geschaffen hat, trug das römisch-rechtliche Element den Sieg davon: die Schöpfer des Gesetzeswerkes waren ja Schüler der überragenden Romanisten, eines K. v. Savigny, B. Wind-

scheidt, R. v. Ihering, die der „geschriebenen Vernunft“, wie man das römische Recht zu nennen beliebte, in der Welt zu neuer Ehre verholfen hatten.

Von hier aus mag sich die Schärfe erklären, mit der nun die Frauenfrage gestellt wurde. Zum Unglück für die Sache ergriffen das Banner der Bewegung die vorwärtsdrängenden Sozialisten. Engels schrieb: „Die Vorherrschaft des Mannes in der Ehe ist einfache Folge seiner ökonomischen Herrschaft und fällt mit dieser von selbst“⁷. Ähnlich A. Bebel: „Die volle Emanzipation der Frau und ihre Gleichstellung mit dem Mann ist eines der Ziele unserer Kulturentwicklung“⁸, und W. Liebknecht auf dem sozialistischen Parteitag 1890 zu Halle: „Selbstverständlich sind wir alle für das Frauenstimmrecht, für die absolute Gleichberechtigung der Frauen. Diese Gleichberechtigung hat sich auch auf das Gebiet der Arbeit zu erstrecken“⁹. Es war, wie gesagt, der Frauenfrage wenig förderlich, daß revolutionäre Gruppen sie vertraten und wie ein politisches Monopol an sich rissen. Denn damit geriet sie in ein ungesundes Fahrwasser und unter die gleiche ablehnende Verdächtigung wie der damalige Sozialismus selbst. Als der Bund Deutscher Frauenvereine, dem sich auch andere fortschrittliche Verbände angeschlossen hatten, im Jahre 1899 dem Reichstag eine von 50 000 Männern und Frauen des öffentlichen Lebens unterschriebene Bittschrift unterbreiteten, die im BGB geplanten Gesetzestexte möchten zugunsten der Ehefrauen geändert werden, ging das Haus zur Tagesordnung über. Man hielt am Bild einer städtisch-bürgerlichen Gesellschaftsform fest zu einer Zeit, da Großstadt, Industrie und Freiverkehr bereits begonnen hatten, die Voraussetzungen der alten Ordnung zu unterhöhlen.

Damit wenden wir uns den Gründen zu, die ein neues Verhältnis gesellschaftlicher und rechtlicher Art zwischen Mann und Frau angebahnt haben. Der Ausgangspunkt scheint in den modernen Formen von Frauenarbeit und Frauenberuf zu liegen. Gewiß haben die Frauen zu allen Zeiten arbeiten müssen; bei den meisten Völkern lag auf den zarten Schultern des Weibes eine geradezu erschreckende, unwürdige Arbeitslast. Erst mit fortschreitender Gesittung wird aus der Arbeitssklavin eine Arbeitskameradin. Die deutsche Bäuerin herrscht durch Leistung und Können neben ihrem Mann in Haus, Hof und Feld; bestimmte Sachgebiete unterstehen ihr allein und diesen Tatbestand hat die Rechtsordnung in der ehefraulichen Schlüsselgewalt anerkannt. In ähnlicher Weise führt die Ehefrau des bürgerlichen Kaufmanns, des Handwerkers und Heimarbeiters nicht nur den Haushalt, sondern steht auch am Arbeitstisch neben ihrem Mann als geschätzte Helferin. Im ganzen gesehen jedoch galt jahrhundertlang der Grenzbezirk des Hauses und häuslichen Betriebes als die unübersteigbare Schranke für Frauenberuf und Frauenarbeit: „Der Mann muß hinaus ins feindliche Leben, muß

⁷ Der Ursprung der Familie, 7. Aufl. (1896), S. 72.

⁸ Die Frau und der Sozialismus, 37. Aufl. (1904), S. 440.

⁹ Sitzungsprotokoll 203. — Vgl. *V. Cathrein*, Die Frauenfrage, 3. Aufl., Freiburg 1909, S. 59 ff.

wirken und streben . . . und drinnen waltet die züchtige Hausfrau, die Mutter der Kinder, und herrschet weise im häuslichen Kreise“. So ist uns die Arbeitsteilung aus Lied und Bild, aus Romantik und Biedermeier, in zarten Farben dargestellt, zu selbstverständlicher Vertrautheit geworden.

Dieses Bild ändert sich mit der Industrialisierung. Nun konnten in Fabrik und Büro auch weibliche Arbeitskräfte verwendet werden; bald wurden sie unentbehrlich. Eine Anzahl von Berufsgruppen wäre ohne die Frau nicht denkbar, kein Mann könnte ihre Aufgaben mit gleicher Fertigkeit, Ausdauer und — leider muß man hinzufügen — ebenso preiswert leisten. Die beiden Weltkriege haben schließlich zu einer, das bürgerliche Empfinden umwälzenden Entdeckung geführt: man hat wegen Männermangel die Frauen auch in schwere und härteste Arbeiten rufen müssen, und das als zarbesaitet, zerbrechlich und zimperlich erachtete Wesen hat sich als unermüdlich, widerstandsfähig, mutig und grenzenlos opferstark erwiesen. Schließlich war es die ruhige Festigkeit der deutschen Frau, welche die bittere Not des grausam zusammenbrechenden Krieges und der Nachkriegszeit, von Männerstolz und Männertrotz verschuldet, mit weiblicher Geduld gemeistert hat. Das Hohelied dieser Leistung am Volksganzen kann gar nicht genug gesungen werden. Daß nach derartigen Erfahrungen die Frauenwelt nicht mehr gewillt ist, sich nun einfach wieder der Kuratel des Mannes zu unterstellen, ist begreiflich.

Als am Ende des vorigen Jahrhunderts das BGB vorbereitet wurde, haben beachtliche Fachleute gegen den geplanten Paragraphen 1363 Bedenken erhoben¹⁰; eine solche Bevormundung, die in ähnlichen Formen noch in andern Paragraphen des BGB wiederkehrt, schien der Frau von heute nicht mehr zumutbar. Trotzdem wurden damals die erhobenen Bedenken beiseitegeschoben, einmal weil man die eherechtlichen Bestimmungen in sauberer Durchführung des vaterrechtlichen Grundsatzes durchführen wollte, vor allem aber weil geltend gemacht wurde, die Frau sei auf den häuslichen Lebensbereich eingeschränkt, entbehre daher der notwendigen Berührung mit dem praktischen Leben und modernen Geldgebaren und würde deswegen in steter Gefahr sein, in finanziellen Fragen übervorteilt zu werden. Eine derartige Begründung hat heute, zum mindesten für sehr viele Frauen, die Geltung verloren. Denn schon die Jungmädchenwelt ist weithin berufstätig und versteht oft besser als junge Männer, mit Geld umzugehen. Erst recht haben während der Abwesenheit der Männer in Krieg und Gefangenschaft Hunderttausende von Frauen mutig und auch erfolgreich das Geschäft ihres Mannes weitergeführt und nach der Zerstörung wieder aufgebaut. Sie haben mit ihrer Hände Arbeit den heimgekehrten, aus dem Berufsleben geworfenen Mann miternährt, in nicht seltenen Fällen, in merk-

¹⁰ Der genannte Paragraph beruht auf dem vaterrechtlichen Gedanken und lautet: „Das Vermögen der Frau wird durch die Eheschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen (eingebrachtes Gut). Zum eingebrachten Gut gehört auch das Vermögen, das die Frau während der Ehe erwirbt.“

würdiger Umkehrung der Verhältnisse, dem älteren Mann erst noch zu Studium und neuer Lebensstellung verholfen.

Als weitere Auswirkung der neuen Verhältnisse hat sich eine veränderte Stellung der Frau im gesellschaftlichen Leben herausgebildet. Früher konnte man sich auf Grund der geschriebenen und ungeschriebenen Gepflogenheiten nicht vorstellen, daß eine achtbare Frau oder Tochter sich ohne Begleitung in der Öffentlichkeit bewegt. Solche Schranken sind heute gefallen, ja vielleicht sind bereits jene Grenzen überschritten, wo Frauenart sich dem männlichen Lebensstil allzusehr nähert. Andererseits hat das freie Berufsleben allen denen, die sich ihre Ehre bewahren wollen, auch eine größere Erfahrung und abgehärtete Überlegenheit gegeben. Diese Selbständigkeit bei Frauen und Mädchen hat sich in einer Art Notwehr um so stärker entwickelt, je weniger sie heute mit der edlen Ritterlichkeit und charaktervollen Zuverlässigkeit von verantwortungsbewußten Männern rechnen können. Es ist bitter zu sagen, aber doch wohl richtig, daß die Auseinandersetzung über die Gleichberechtigung der Frau nicht so unliebsame Formen angenommen hätte, wenn die Männerwelt nicht derartig unter Substanzverlust leiden würde.

Endlich darf auch noch auf eine Tatsache hingewiesen werden: früheren Zeiten fehlte die wissenschaftliche Einsicht und die ärztliche Technik für das Geschlechtsleben, die nun mehr oder weniger zur Verfügung steht. Damals unterstand das Weib hilflos und ausweglos dem geschlechtlichen Zyklus seines Leibes, der sie weithin an das Haus fesselte und in der Ausübung einer nach außen wirkenden Beschäftigung behinderte. Die verheiratete Frau war geradezu unausweichlich eingefangen in den steten Ablauf: werdende, gebärende, stillende und wieder werdende Mutter zu sein. Aus dieser Verfangenheit in den Geschlechtszyklus ist die heutige Frau durch moderne hygienische Mittel und durch die Technik der Geburtenbeschränkung weithin hinausgewachsen. Sie hat aufgehört — ob es recht ist und zu ihrem Heil, soll hier nicht untersucht werden — ein bloßes Geschlechtswesen zu sein; sie nähert sich weitgehend der Freiheit des Mannes, für den das geschlechtliche Geschehen oft mehr am Rande des Daseins liegt. Es wird vielleicht zu wenig beachtet, wie stark gerade diese Strukturverschiebung innerhalb der Frauenwelt auch zu einer Änderung des Gesellschaftsbildes beiträgt. Da außerdem auch die Führung des Haushaltes infolge der technischen Erleichterungen, zum Beispiel beim Waschen, Kochen, Putzen Arbeitszeit und Arbeitsaufwand immer mehr vermindert, bleibt für die Hausfrau, erst recht für die Haustochter, genügend Möglichkeit, nebenher noch einem erlernten Beruf nachzugehen, die Lohntüte des Hausvaters zu stärken und der Familie einen höheren Lebensstand zu ermöglichen. Es ist selbstverständlich, daß die Frauenwelt, die in dieser neuen Form beinahe vollwertig, manchmal sogar mehrwertig neben dem Mann arbeitet, auch einen Anspruch auf gleiches Recht erhebt. Der Strukturwandel in den geschlechtlichen und gesellschaftlichen Beziehungen sowie im industriellen

Prozeß ruft nach einem Wandel im Aufbau der bürgerlichen Rechtsordnung. Das aber ist nicht nur ein Anliegen juristischer Natur, nicht nur mit wirtschaftlich-sozialen und finanziellen Nützlichkeitsbetrachtungen verknüpft, es greift auch in die Grundlagen des weltanschaulichen Aufbaus.

Soll die Lösung einigermaßen zufriedenstellen, so bedarf es, besonders in einem weltanschaulich gespaltenen, sozial und wirtschaftlich notleidenden Volk, kluger Umsicht und Maßhaltung¹¹.

Das schwedische Gesetz über Religionsfreiheit

Von PETER HORNUNG S. J.

Am 1. Januar 1952 trat in Schweden das Gesetz für Religionsfreiheit in Kraft, das 1951 vom Reichstag und dann von der allgemeinen schwedischen Kirchenversammlung angenommen worden war. Das Gesetz bringt eine Entwicklung zum Abschluß, die wenigstens theoretisch schon 1809 in dem Grundgesetz des schwedischen Staates („Regeringsform“ § 16) eingesetzt hatte: „Der König ... darf niemand im Gewissen zwingen oder zwingen lassen, sondern muß einen jeden in der freien Ausübung seiner Religion schützen, soweit jener dadurch nicht die öffentliche Ruhe stört oder allgemeines Ärgernis erregt.“

Daß der hier ausgesprochene Grundsatz der Religionsfreiheit nun endlich gesetzlich geregelt wurde, ist nicht etwa ein Erfolg der verschwindenden katholischen Minderheit — auf tausend schwedische Staatsbürger kommt noch nicht ein Katholik. Selbst die Gesamtheit derer, die nicht der schwedischen Kirche angehören, konnte einen entscheidenden Einfluß nicht ausüben; gehörten doch nach der letzten Volkszählung mit religionsstatistischen Angaben (1930) nur 17825 Staatsbürger (= 0,3 Prozent) nicht der schwedischen Kirche an. Daß die neue Gesetzgebung zustande kam, ist neben den jahrzehntelangen Bemühungen der freikirchlichen Gruppen, die bisher formell innerhalb der schwedischen Kirche verblieben waren, und der atheistischen Freidenker, wohl der schwedischen Kirche selbst zuzuschreiben, in der gewisse liberale Strömungen sowie die Rücksicht auf die eben genannten freikirchlichen und freidenkerischen Bevölkerungsgruppen zu einer Besinnung auf den lutherischen Grundsatz subjektiver Glaubensfreiheit führten.

Zunächst ein kurzer geschichtlicher Rückblick. Nachdem die Reformation kirchenpolitisch 1527 (Reichstag zu Västerås; Bruch mit Rom; Konfiskation

¹¹ In einem folgenden Beitrag sollen die allgemeinen Grundsätze aufgestellt und besprochen werden, die, aus der Natur der Dinge und aus der Lehre der Offenbarung abgeleitet, die Durchführung einer Gleichberechtigung von Mann und Frau bestimmen sollten. Daran wird sich eine Überprüfung der bisherigen Gesetzestexte mit den entsprechenden Lösungsversuchen anschließen.